

# RS Vwgh 1992/9/17 91/16/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §33;

FinStrG §8 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/05 88/15/0087 1

## Stammrechtssatz

Der für den Tatbestand der Abgabenhinterziehung erforderliche Verkürzungsvorsatz muß sich nicht auf die konkrete Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages erstrecken. Für diesen Tatbestand ist Wissentlichkeit (dolus principalis, dolus directus) erforderlich, was sprachlich darin zum Ausdruck kommt, daß der Täter die Abgabenverkürzung nach § 33 Abs 2 FinStrG "nicht nur für möglich, sondern für gewiß" halten muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160093.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)